



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	14.02.2012	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 02/11
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, RL Nr. 14, RL Nr. 15		
Stichwort:	Erfindungswertermittlung aus Schadensersatzzahlungen für eine Verletzung des Dienstleistungspatents		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Ist der Erfindungswert für eine Vergütung aus Schadensersatzzahlungen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen der Dienstleistung zu ermitteln und sind nicht erstattete Prozesskosten, Gutachter- und Beraterkosten bekannt, so sind diese sowie prozessbedingte anteilige Gemeinkosten bei der konkreten Ermittlung des Erfindungswertes nach RL Nr. 14 abzuziehen und die sonstigen Gemeinkosten im Rahmen der RL Nr. 15 bei der Bestimmung des Umrechnungsfaktors mindernd zu berücksichtigen.
2. Der Erfindungswert ist demnach konkret nach RL Nr. 14 unter Ansatz des Regelumrechnungsfaktors von 30% wie folgt zu ermitteln: von den Schadensersatzzahlungen an den Arbeitgeber sind die dem Arbeitgeber nicht erstatteten Prozesskosten, Gutachter- und Beraterkosten sowie prozessbedingte anteilige Gemeinkosten abzuziehen; der verbleibende Rest ist mit dem Umrechnungsfaktor 0,3 zu multiplizieren.